

Abschrift

Landgericht Schweinfurt

Az.: 41 T 44/09
03 XIV 26/09 B AG Schweinfurt

In dem Sicherungshaftverfahren

[REDACTED], geb. .1974 in
russischer Staatsangehöriger
Hadergasse 29, 97421 Schweinfurt

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Beteiligte:

1. **Stadt Würzburg**, z.Hd. Herrn Heinz, Rückermainstr. 2, 97070 Würzburg, Gz.: AASG 20/1
- in I.Instanz nicht beteiligt , im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt zu 2 -
2. **Justizvollzugsanstalt Schweinfurt**, Hadergasse 29, 97421 Schweinfurt
- in I.Instanz nicht beteiligt , im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt zu 3 -

Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers zu 1:

Rechtsanwälte Steckbeck & Ruth, Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg, Gz.: 3-8824-09

wegen Beschwerde in Bundesfreiheitsentziehungssachen

erlässt das Landgericht Schweinfurt -4. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Götter als Einzelrichter am 23.02.2009 folgenden

Beschluss

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Schweinfurt vom 26.01.2009

a u f g e h o b e n .

Gründe:

I.

Hinsichtlich des bisherigen Verfahrensganges wird auf den Tatbestand des angegriffenen Beschlusses Bezug genommen. Gegen den Beschluss vom 26.01.2009 legte der Betroffene durch Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten, eingegangen am 06.02.2009, sofortige Beschwerde ein. Mit Beschluss vom 10.02.2009 wurde das Beschwerdeverfahren auf den Einzelrichter übertragen. Am 19.01.2009 stellte der Betroffene aus der Haft heraus einen Asylantrag. Er wurde am 18.02.2009 von der Beschwerdekammer angehört.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde ist begründet.

Allerdings lagen die Voraussetzungen für die Anordnung als Unterbegriff der Sicherungshaft vor. Der Betroffene äußerte bei seiner Anhörung durch das Beschwerdegericht, er habe im Jahre 2002 in Litauen einen Asylantrag gestellt, welcher abschlägig beschieden wurde. Anfang 2008 sei er mit seiner Familie nach Österreich eingereist und zwar aus Russland und habe dort ebenfalls einen Asylantrag gestellt, welcher im Mai 2008 abschlägig verbeschieden worden sei. Sodann habe er sich mit der Familie im Mai 2008 nach Belgien begeben. Sein Asylantrag sei im November 2008 zurückgewiesen worden, es sei seine Ausweisung nach Litauen angeordnet worden. Am 27.12.2008 sei er mit seiner Familie nach Deutschland eingereist, um nach Österreich (Wien) in ein Aufnahmelager zu gelangen, um dort erneut einen Asylantrag zu stellen. Die medizinische Versorgung von zwei seiner vier Kinder sei in Belgien nicht gesichert gewesen. Bei einem Aufenthalt im Würzburger Hauptbahnhof am 27.12.2008 sei er festgenommen worden. Seine Frau und die vier Kinder befänden sich im Aufnahmelager in Zirndorf. Er sei sowohl mit einer Ausweisung nach Belgien als auch nach Litauen einverstanden. Es sei ihm wichtig, überhaupt irgendwo mit seiner Familie leben zu können, derzeit lebten sie wie "fahrendes Volk".

Bei dieser Sachlage wurde die Zurückschiebungshaft zu Recht angeordnet. Auf die Begründung des Beschlusses des Landgerichts Würzburg vom 30.12.2008 (Seite 2, Ziff. II.) kann Bezug genommen werden. Des weiteren hinderte die Asylantragstellung aus der Haft nicht die Sicherungshaft (§ 14 Abs.3 Nr.5 AsylVfG). Auch war dieser Fall nicht gleich gelagert dem, welchen das OLG München am 17.10.2008 entschied (OLG R 09, 24 F.). Denn zumindest das Landgericht Würzburg hat vor der Asylantragstellung auch die Abschiebegründe des § 62 Abs.2 Satz 1 Nr.5 AufenthG bejaht. Weiterhin wurde der Asylantrag auch nicht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Festnahme gestellt, so dass sich auch hieraus kein Haftanordnungsverbot ergab. Weiterhin hat die Ausländerbehörde in ihrem Fax vom 19.02.2009 zu Recht darauf hingewiesen, dass die Haft nicht kraft Gesetzes vier Wochen nach Eingang des Asylantrages endet, da hier ein Ausnahmefall des § 14 Abs.3 Satz 3 AsylVfG vorliegt.

Die Ausländerbehörde hat weiterhin dargelegt, dass eine Abschiebung zumindest in der Frist des § 62 Abs.2 Satz 4 AufenthG möglich ist. Insbesondere hat die Ausländerbehörde das Abschiebungsverfahren auch sehr beschleunigt betrieben. Soweit die Zurückschiebung nach Belgien nicht gelang, lag dies ausschließlich an der (nicht) Reaktion der belgischen Behörden.

Allerdings hindert die Weiterdauer der Haft nunmehr, weil derzeit davon auszugehen ist, dass sich der Betroffene der Abschiebung nicht mehr entziehen will (§ 62 Abs.2 Satz 3 AufenthG). Dem Betroffenen geht es (glaubhaft) darum, außerhalb Tschetscheniens in einem sicheren Land innerhalb der Europäischen Union mit seiner Familie zu leben. Dies zeigen die mehrmaligen Asylantragsstellungen in außer deutschen Ländern. Er hat nunmehr für sich und seine Familie Asylantrag in Deutschland gestellt. Er will, auch dies ist glaubhaft, bei seiner Familie sein und seine Ehefrau hinsichtlich der vier gemeinsamen Kinder unterstützen. Die Familie lebt derzeit im Aufnahmelager in Zirndorf. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Betroffene bis zum Abschluss des Asylverfahrens ohne seine Familie untertaucht. Insbesondere lebt sie dort derzeit in gesicherten und geordneten Verhältnissen. Der anfangs begründete Verdacht und Haftgrund des § 62 Abs.2 Satz 1 Nr.5 AufenthG kann unter diesen Voraussetzungen nicht mehr bejaht werden.

Der amtsgerichtliche Beschluss war daher nunmehr aufzuheben.

Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst (§ 15 Abs.2 FreiEntzG). Von einer Auferlegung der Auslagen des Betroffenen auf die Ausländerbehörde gemäß § 16 Abs.1 FreiEntzG wurde abgesehen, denn ihr ursprünglicher Antrag auf Sicherungshaft, des weiteren auch der Verlängerungsantrag, waren anfangs begründet.

gez.

Götter
Vorsitzender Richter am Landgericht